

Oö. Umweltschutz

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UANw-020086 / 44-2011-Don/Eck

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
z.H. Hr. Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: 0732 / 7720-13451
Fax: -213459
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 7. November 2011

**Begutachtungsverfahren:
Novelle des Oö. Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetzes 2006;
Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung der Unterlagen im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Oö. EIWOG 2006 und übermitteln Ihnen in der Folge unsere Stellungnahme, wobei Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge farblich dargestellt sind:

- **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen:

Bei diesen Anlagen kommt dem photovoltaischen Element - neben der Stromerzeugung - auch die Funktion eines Bauelementes zu.

- **§ 6 Bewilligungspflicht (neu)**

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

(2) Keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 30 kW;
2. sonstige Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis zu 5 kW;

...

Die neuen Festlegungen einer Bewilligungsfreiheit für Wasserkraft- und PV-Anlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 30 kW und sonstiger Stromerzeugungsanlagen (z.B. Kleinstwindkraftanlagen) bis 5 kW dient sicherlich der Entbürokratisierung des Vollzugs des EIWOGs, gleichzeitig fehlen begleitende planerische und rechtliche Festlegungen, wie ein Masterplan für PV-Anlagen (für freistehende Anlagen im Grünland), raumordnerische und

baurechtliche Festlegungen (z.B. für Kleinwindkraftanlagen im Bauland und Grünland) oder naturschutzrechtliche Bewilligungstatbestände (z.B. PV-Anlagen im Grünland, Windkraftanlagen). Ohne parallele verbindliche Festlegungen (inklusive Vereinfachungen und planerische Rahmenfestlegungen durch einen z.B. PV-Masterplan mit rechtverbindlichem Charakter) bringt die Deregulierung im EIWOG Konflikte und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand in anderen Bereichen (z.B. Baurecht/Raumordnung und Nachbarschaftsrecht).

- **§ 8 - Parteien**

Im Bewilligungsverfahren haben Parteistellung:

1. Der Antragsteller;
2. die Nachbarn;
die Eigentümer sowie dinglich Berechtigte ausgenommen Hypothekargläubiger der
3. Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
4. die Gemeinde, auf deren Gebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (Standortgemeinde);
5. *die Oö. Umweltschutzbehörde*
6. der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll.
(Anm: LGBI. Nr. 72/2008)

- **§ 11 - Vereinfachtes Verfahren**

(3) Neben den gemäß § 7 vorzulegenden Unterlagen ist es erforderlich, dass die Eigentümer des unmittelbar betroffenen Grundstücks sowie die Eigentümer jener Grundstücke, die vom unmittelbar betroffenen Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, durch ihre Unterschrift auf dem erstellten Projektsplan erklären, gegen die Errichtung (wesentliche Änderung) bzw. den Betrieb der Stromerzeugungsanlage keine Einwendungen zu erheben. Können diese Zustimmungserklärungen nicht beigebracht werden, ist das Bewilligungsverfahren gemäß § 10 mit der Maßgabe einzuleiten, dass Parteistellung lediglich den in diesem Absatz Genannten zukommt.

Von diesen Bestimmungen sind gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen bzw. Aufdachanlagen bis zu einer Kapazität von 200 kW ausgenommen.

- **§ 12 - Elektrizitätsrechtliche Bewilligung**

(1) Die Elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach den §§ 10 oder 11 ist schriftlich – erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht und

1. durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung

der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dgl. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dgl., auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,

2. die bestmögliche Energieeffizienz aus der Anlage erreicht wird; die jeweils zu erreichenden Mindestwirkungsgrade und Mindestnutzungsgrade können von der Behörde unter Berücksichtigung erreichbarer technischer und energiewirtschaftlicher Kriterien durch Verordnung festgelegt werden,

3. die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist,

4. die Stromerzeugungsanlage bautechnischen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht,

5. für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 bestellt wird.

(Anm: LGBl. Nr. 72/2008)

zu Z 2:

*Hinsichtlich der Mindestenergieeffizienz von Anlagen sind gesonderte Festlegungen per Verordnung somit möglich – dies ist insbesondere bei Stromerzeugungsanlagen mit Bundes- oder Landesförderung zwingend erforderlich, um einen effizienten Einsatz von Geldmitteln sicherstellen zu können. Die Effizienzkriterien sind dafür aber bundesweit einheitlich festzulegen. In **Niederösterreich** fordert derzeit §19 (3a) Z1 NÖ ROG 1976 idgF für Windkraftanlagen eines Mindestenergiedichte (Watt/m² Rotorblattfläche) von **220 W/m² in 130 m Nabenhöhe**. In **Salzburg** liegt dieser Wert bei **190 W/m² in 90 m Nabenhöhe**. In **Oberösterreich** werden **150 W/m² oder 190 W/m² in 90 m Nabenhöhe** diskutiert.*

Eine Festlegung auf Mindest-Volllaststunden ist nur bei gleichzeitiger Festlegungen über die korrespondierende Größe des Generators ein Effizienzmaß, andernfalls würde man – bei Wahl eines zu kleinen Generators – hohe Volllaststunden bei gleichzeitig tatsächlich bescheidener spezifischer Stromproduktion vortäuschen.

Es stellt sich die Frage, ob konkrete Rahmenfestlegungen (Kriterien) zur Bestimmung der Energieeffizienz nicht bereits im Gesetz verankert werden sollten und nur die jeweiligen Zahlenwerte oder Details in einer Verordnung, die dann – bei Änderungen des Standes der Technik – angepasst werden kann.

zu Z 4 (alt):

Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen bzw. Aufdachanlagen sind von den bestehenden Bestimmungen des § 12 Abs 1 Z 4 ausgenommen (wenn Z. 4 bleibt).

Geplante Änderung: § 12 Abs. 1 Z 4 entfällt; die bisherige Z 5 erhält die Bezeichnung "4."

Durch den geplanten Entfall des Abs. 4 wäre in Zukunft die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nicht mehr an bautechnische und raumordnungsrechtliche Vorgaben geknüpft. Werden alle oder bestimmte Stromerzeugungsanlagen im Raumordnungsrecht widmungsfrei gestellt (wie derzeit zum Teil zutreffend) und werden nicht alle Stromerzeugungsanlagen vom Naturschutzrecht erfasst (wie derzeit der Fall), dann unterliegen gewisse Stromerzeugungsanlagen, wie z.B. Windkraftanlagen oder größere Photovoltaikanlagen, in Zukunft möglicherweise weder dem Raumordnungsrecht noch dem Naturschutzrecht. Im EIWOG würden diese öffentlichen Interessen auch nicht abgedeckt.

Allein aus Gründen des Artenschutzrechtes (§§ 27 bis 30 OöNSchG 2001) würden im Einzelfall spezielle Naturschutzaspekte behandelt, Fragen des Landschaftsschutzes wären überhaupt nicht mehr (rechtsverbindlich) zu behandeln.

Die vorliegende Initiative zur Beschleunigung elektrizitätsrechtlicher Verfahren ist verständlich, birgt aber die Gefahr, dass das Pferd von hinten aufgezäumt wird: Erst nach Klarstellung der Widmungsfreiheit oder Widmungspflicht unterschiedlicher Stromerzeugungsanlagen (z.B. PV-Anlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, etc) und nach Neuregelung der Bewilligungspflicht dieser unterschiedlichen Stromerzeugungsanlagen auch im Natur- und Landschaftsschutzrecht kann ein Entfall der Regelungen im EIWOG entfallen. Ohne vorherige verbindliche Festlegungen im Raumordnungs- und Naturschutzrecht ist absehbar, dass die Einbindung der lokalen Öffentlichkeit und der Natur- und Landschaftsschutz unter die Räder kommen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass vermehrt Diskussionen lokal entstehen und geführt werden, ohne dass die berechtigten Interessen der unterschiedlichen Seiten im Rahmen eines behördlichen Verfahrens nüchtern und sauber berücksichtigt werden können.

Es geht also auch um die Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht um ein Nein zur Vereinfachung des EIWOG-Verfahrens, sondern um die vorher notwendige rechtliche Bereinigung im Raumordnungs- und Naturschutzrecht. Ohne diese Voraussetzung rät die Oö. Umweltschutzbehörde von einer ersatzlosen Streichung des Abs. 4 dringend ab.

§ 12, Abs. 2

(2) Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis zu 5 kW haben einen Abstand von mindestens 100 m zu bewohnten Objekten einzuhalten. Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 1 MW haben einen Abstand von mindestens 500 m zu bewohnten Objekten einzuhalten. Windkraftanlagen über 1 MW installierte Engpassleistung und Windparks haben einen Abstand von mindestens 800 m zu bewohnten Objekten einzuhalten."

Die Abstufung der Mindestabstände für Windkraftanlagen unterschiedlicher installierter Engpassleistung ist grundsätzlich zu begrüßen und sinnvoll. Die neuen Festlegungen des Mindestabstands für Kleinst-Windkraftanlagen bis 5 kW mit 100 m sind aber – nach Kenntnisstand der Oö. Umweltschutzbehörde – nicht durch tatsächliche Auswertungen der Lärmentwicklung durch

WKA's bis 5 kW gedeckt. Diese Anlagen sind aber in Siedlungsnachbereich äußerst sensibel, da sie – auf Grund der geringen Engpassleistung – bevorzugt von Einzelhaushalten erreicht werden.

Die Abstände 500 m bis 1 MW und 800 m bis 2 MW sind mit Erfahrungswerten unterlegt. Größere Mindestabstände für größere WKA's sind aber auch auf Grund des Lärms (derzeitiger Stand der Technik) zu fordern. Das NÖ ROG 1976 legt in § 19 Abs. 3a Mindestabstände von 1.200 m zu bewohnten Gebäuden und 1.200 bis 2.000 m zur Nachbargemeinde – um dem Florianiprinzip vorzubeugen – fest. Dieser größere Abstand in NÖ gilt bereits für 2 MW-Anlagen und beinhaltet folgende Überlegung: Aus Gründen des reinen Lärmschutzes sind bei einer 2 MW-Anlage im Regelfall 800 m Abstand zu bewohnten Gebäuden ausreichend. Bezieht man aber die Möglichkeit der Erhöhung der Engpassleistung am Standort (größere Anlage) auf über 2 MW auf der einen Seite und die bauliche Entwicklung im Umfeld des zu schützenden Gebäudes auf der anderen Seite ein, so wird ein Puffer von 400 m (= 1.200 m minus 800 m) für sinnvoll und für die Ermöglichung zukünftiger Entwicklungen am Standort in NÖ für zweckdienlich erachtet.

Diesen Spielraum für zukünftige Entwicklungen des Siedlungsraums oder des Windkraftanlagenstandorts kennt der vorliegende Gesetzesentwurf (leider) nicht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass in einem Mindestabstand von 800 m eine 2 MW-Anlage errichtet und später durch eine größere Anlage ersetzt wird. Da bei nachträglicher Anlagenvergrößerung im lärmtechnischen Gutachten lediglich der Unterschied zwischen dem geltendem Ist-Zustand (mit Lärm der 2-MW-Anlage) mit dem zukünftigen Ist-Stand verglichen würde, wäre – mit einem Zwischenschritt der kleineren Anlage – eine größere Anlage in 800 m Abstand möglich und bewilligbar. Ohne den Zwischenschritt der kleineren 2 MW-Anlage wäre eine größere Anlage jedoch beim Erstantrag aus Lärmschutzgründen zu versagen gewesen.

Um sich solchen Winkelzügen und dem berechtigten Unmut der betroffenen Bevölkerung nicht aussetzen zu müssen, wäre eine fixe, nach oben noch weiter gestaffelte Mindestabstandsbestimmung sinnvoller als die vorgeschlagene. Die so festgelegten Mindestabstände wären je nach Anlagengröße auf jeden Fall einzuhalten, handelt es sich nun um eine Ersterrichtung oder eine nachträgliche Vergrößerung ("Aufdopplung") der Anlage. Die Oö. Umweltschutzbehörde schlägt daher folgende Staffelung der Mindestabstände vor:

- Bei Windkraftanlagen bis 5 kW ist der Mindestabstand 100 m an Hand konkreter Erfahrungswerte (Messungen) zu überprüfen (hier kann von Seite der Oö. Umweltschutzbehörde derzeit noch kein Vorschlag gemacht werden).
- Bei Windkraftanlagen bis 1 MW ist der Mindestabstand 500 m einzuhalten.
- Bei installierten Engpassleistungen bis 2 MW werden 800 m + 100 m Siedlungsentwicklungspuffer vorgeschlagen.
- Bei Anlagen bis 3 MW wird ein Mindestabstand von 1.100 m + 100 m Siedlungspuffer empfohlen.
- Bei Anlagen bis 4,5 MW (vgl. Entwicklungen im Burgenland) wäre ein weiterer Mindestabstand einzuführen – mangels konkreter Erfahrungen kann die Oö. Umweltschutzbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt hier keinen konkreten Vorschlag machen.

- **§ 57 - Behörden**

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Ist für eine Stromerzeugungsanlage auch eine Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, zu deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens und zur Entscheidung in ihrem Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint. In diesem Fall hat die Koordinierung gemäß § 13 durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

(3) Gegen erstinstanzliche Bescheide der Oö. Landesregierung kann gemäß Art 12 Abs 3 B-VG binnen 14 Tagen das Rechtsmittel der Devolution beim zuständigen Bundesministerium eingebracht werden. Die Bescheidbeschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof ist zulässig."

Anstatt jedoch im 6. Teil ("Organisatorische Bestimmungen") den § 58 gänzlich entfallen zu lassen, könnte hier als Beitrag zur allgemein besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Elektrizitätsrechtes der doch etwas speziellen Rechtsweg dargelegt werden, wie z.B. durch die Einfügung eines neuen §57 Abs. 3:

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.